

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -  
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

40. Sitzung, 08.05.1852

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

# Stenographischer Bericht

über

## die Verhandlungen

des fünften

# allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

## Vierzigste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 8. Mai 1852. Vormittags 11 Uhr.

**Tagesordnung:** 1. Bericht des Revisionsausschusses zu Abschnitt XIII. des Staatsgrundgesetzes. 2. Nachträglicher Bericht desselben zu Abschnitt V. des Staatsgrundgesetzes.

**Vorsitz:** Präsident Zedelius.

Die Sitzung beginnt 11 $\frac{1}{4}$  Uhr. Von Seiten der Regierung sind anwesend: Hr. Staatsrath v. Rössing und die H. H. Regierungscommissarien Kunde und Bucholz.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der gestrigen Sitzung zu verlesen.

(Dieses erfolgt durch den Schriftf. Janßen.)

Wird etwas erinnert gegen das Protokoll? — Da das nicht geschieht, erkläre ich dasselbe für genehmigt. — Wir gehen zur Tagesordnung über, zunächst zum Bericht des Revisionsausschusses über Abschnitt XIII. des Staatsgrundgesetzes. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Vortrag des Berichts zu beginnen.

Berichterst. **Strodthoff** (liest den Bericht Anl. Nr. 68.: „Die Ueberschrift des“ bis „gestrichen werde.“)

**Präsident:** Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Wir gehen zur Abstimmung. Es liegt der Antrag der Staatsregierung vor, mit welchem der Ausschuss sich einverstanden erklärt hat:

„es möge der Art. 243. des Staatsgrundgesetzes gestrichen werden.“

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Strodthoff** (liest: „der Art. 244“ bis „bleiben aufgehoben.“)

**Präsident:** Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? —

40.

Da das nicht der Fall ist, gehen wir zur Abstimmung. Zu Art. 244. und 245. liegt der Antrag des Ausschusses auf Streichung dieser Artikel vor, und weiter, daß an deren Stelle gesetzt werden möge:

„Lehnsverband, Familiensfideicommiss und Stammgüter bleiben aufgehoben.“ —

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Strodthoff** (liest: „Art. 246. bis Art. 247. bildet Art. 219. des Entwurfs —

**Präsident:** Muß „Art. 214.“ heißen.

Berichterst. **Strodthoff** (fortfahrend): „Art. 214. des Entwurfs“ mit der Abänderung bis „einverstanden erklären.“ —

**Präsident:** Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Wir gehen zur Abstimmung. Zum Art. 247. liegt der Antrag der Staatsregierung vor, mit welchem der Ausschuss sich einverstanden erklärt hat, die Worte:

„und bürgerlichen Behörden übertragen“

zu streichen. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Strodthoff** (liest Art. 248., 249., 250. des Berichts).

**Präsident:** Begehrt Jemand das Wort? — Wir gehen zur Abstimmung. Ich bringe die Anträge, wie sie der

95

Ausschuß unter Nr. 4. und 5. formulirt hat, getrennt zur Abstimmung. Es liegt in Betreff Nr. 4. der Antrag der Staatsregierung vor, es möchten die Worte im Art. 250.:

„so weit thunlich nach den über die politischen Gemeinden geltenden Grundsätzen“, gestrichen werden. Der Ausschuß hat sich mit diesem Antrage nicht einverstanden erklärt. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage der Staatsregierung beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig abgelehnt. Es liegt weiter der Antrag der Staatsregierung vor, den letzten Satz des Art. 250. zu streichen, welcher lautet:

„Den Wasserbaugenossenschaften ist bei der Anstellung aller Beamten Mitwirkung zu geben.“

Der Ausschuß hat dagegen vorgeschlagen, dafür zu setzen folgenden Satz:

„Den Wasserbaugenossenschaften ist bei der Anstellung ihrer Beamten Mitwirkung zu geben.“

Ich bringe den Antrag des Ausschusses zuerst zur Abstimmung, durch dessen Annahme der Antrag der Staatsregierung auf Streichung des Satzes seine Erledigung erhalten haben würde. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche nicht wollen, daß statt des letzten Satzes des Art. 250. des Staatsgrundgesetzes der vom Ausschusse unter Nr. 5. des Berichtes formulirte Satz gestellt werde, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen; der Antrag der Staatsregierung damit erledigt. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Strodthoff** (liest: „Art. 251.“ bis „untergeordnete.“)

**Präsident:** Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Da das nicht der Fall ist — —

Berichterst. **Strodthoff:** Ich bitte um's Wort.

**Präsident:** Sie haben das Wort.

Berichterst. **Strodthoff:** Da keiner der Herren das Wort verlangt, um gegen diesen Antrag zu sprechen, so darf ich gewiß hoffen, daß der Vorschlag des Ausschusses, wenn auch nicht einstimmig, doch mit großer Majorität angenommen werden wird. Es ist deshalb nicht nöthig, für den Antrag zu sprechen; ich möchte auch nur einen Wunsch aussprechen, welcher dahin geht, daß dieser aufgenommene Artikel baldigst zur Ausführung kommen möge, und ein Paar Worte noch hinzufügen. In einem Lande, wo Handel und Gewerbe die Hauptnahrungszweige der Unterthanen sind, kann es nicht von großem Nachtheil sein, wenn auch in diesem Lande viele Nichtgrundbesitzer sich befinden. In unserm Lande aber, wo gerade die Bodenkultur, Ackerbau und Viehzucht die Hauptnahrungszweige der Bevölkerung sind, da kann es gewiß nicht gleichgültig sein, ob viel oder weniger Nichtgrundbesitzer sich darin befinden, wenigstens muß es in einigem Verhältniß zu einander stehen. Daß dieses nach meiner Ansicht jetzt nicht mehr der Fall ist, möchte ich daraus ableiten, wenn wir unsere Armensteuern betrachten. Es ist gewiß Keiner unter uns, der nicht oft aus verschiedenen Gemeinden die

Klage gehört hat, die Armensteuer sei zu hoch. Nehmen wir die Summe, welche jährlich ungefähr in unserem Herzogthume an Armensteuer gezahlt wird, so glaube ich, daß diese Klage gerecht ist. Wenn ich recht unterrichtet bin, so sind in den sechs Kreisen des Landes, nämlich mit Ausnahme vom Zeerlande, 80 bis 100,000 Thlr. für die Armenklassen erforderlich. Wenn wir nun annehmen, daß von Zeer auch noch etwa 10,000 Thlr. gebraucht werden, so muß diese Beisteuer zur Armenkasse als außerordentlich hoch angesehen werden, und ist es gewiß, daß den Nichtgrundbesitzern die meiste Unterstützung gegeben werden muß. Ich glaube nun, wenn für Anlegung von Kanälen, für Kultivirung der unbebauten Heide- und Moorflächen von Seiten des Staates viel gethan wird, daß dann, wenn auch nicht jetzt dadurch die Armenlast eine Minderung erleidet, doch nicht so leicht eine Erhöhung derselben zu befürchten ist, denn wenn den Nichtgrundbesitzern ein Grundstück angewiesen werden kann, wodurch sie sich in Zukunft ihr Auskommen erwerben können, so werden sie gewiß keine Unterstützung aus Armenmitteln bedürfen. Ich möchte deshalb wünschen, daß aus der Versammlung die Herren, die vielleicht meiner Ansicht sind, sich auch dafür aussprechen möchten und wollen, daß die Ausführung dieses Artikels recht bald in's Leben treten möge.

**Präsident:** Ich schließe die Berathung, da Niemand weiter sich zum Worte gemeldet hat und bringe die Anträge des Ausschusses zur Abstimmung. Von Seiten der Staatsregierung ist auf Streichung des Art. 225. angetragen; der Ausschuß hat sich nicht damit einverstanden erklärt, indes beantragt, daß in der letzten Zeile des ersten Absatzes des Art. 225. das Wort „besondere“ durch die Worte ersetzt werden möchte:

„dem Staatsministerium unmittelbar untergeordnete.“

Ich bringe zuerst den Antrag der Staatsregierung auf Streichung des Artikels zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage der Staatsregierung beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig abgelehnt. — Ich bringe den Antrag des Ausschusses Nr. 7. des Berichtes zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Strodthoff** (liest: „Art. 253.“ bis „ablehnen.“)

**Präsident:** Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Wir gehen zur Abstimmung. Zu Art. 253. des Staatsgrundgesetzes ist von der Staatsregierung die Streichung der Worte:

„oder bereits in Aussicht gestellt“,

beantragt; der Ausschuß hat sich nicht damit einverstanden erklärt. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage auf Streichung beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig abgelehnt. Es ist damit die Berathung des Berichtes zu Abschnitt XIII. des Staatsgrundgesetzes erledigt. Wir gehen zum zweiten Gegenstande

der Tagesordnung über, dem nachträglichen Berichte des Revisionsausschusses zum V. Abschnitte des Staatsgrundgesetzes. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter mit der Verlesung des Berichtes zu beginnen.

Abg. Wibel II.: Der Herr Berichterstatter fehlt.

Präsident: Dann haben Sie vielleicht die Güte, die Verlesung statt seiner zu übernehmen.

Abg. Wibel II. (liest den Bericht Anl. Nr. 62.: „Der Erklärung“ bis „Vorzüge.“)

Präsident: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß der Herr Schriftführer Janßen sehr bereit ist den Bericht zu verlesen, wenn Sie das etwa wünschen sollten.

Abg. Wibel II.: Nein, ich will ihn wohl verlesen.

Präsident: Dann bitte ich fortzufahren.

Abg. Wibel II. (liest: „Sie“ bis „verloren haben.“)

Präsident: Es wird vielleicht auch noch die Lesung der Anlagen gewünscht werden? — Da das nicht der Fall zu sein scheint, eröffne ich nunmehr die Berathung über den Gegenstand. Der Abg. Böckel hat das Wort.

Abg. Böckel: Meine Herren! Ich kann keineswegs verkennen, daß in dem Antrage der Staatsregierung für die evangelische Kirche Manches liegt, was ihr von Nutzen sein kann und was wir mit Freuden begrüßen können; auf der andern Seite ist aber auch in dem Antrage Manches enthalten, was vielleicht durch die Gesetzgebung bestimmt werden mag, wenn auch nicht nach unsern Ansichten, wohl aber vielleicht nach den Ansichten der Mehrheit, was aber doch in das Staatsgrundgesetz durchaus nicht hinein gehört. Ich habe mich deshalb veranlaßt gesehen, nach Rücksprache mit meinen politischen Freunden einen Verbesserungsantrag zum Antrag der Staatsregierung zu stellen. Erlauben Sie, daß ich ihn vorher verlese, damit ich nachher einige Worte zur Begründung des Antrags anknüpfen kann. Verbesserungsantrag zu Art. 76.

1. Der erste Satz des §. 2. (der Anlage B. zum Ausschußbericht) bis zu den Worten: „zustehen werden“ ist zu streichen.

2. Die Schlußworte des ersten Absatzes dieses §. 2. „zur Erhaltung des Bestandes der Kirche oder der staatlichen Ordnung erforderlich sind“ sind zu streichen und ist an deren Stelle zu setzen: „ihre Verhältnisse zum Staat oder die staatliche Ordnung etwa erforderlich machen.“

3. In dem zweiten Absatz des §. 2. sind die Worte: „auch den Großherzog unter Zuziehung kirchlicher Organe“ zu streichen.“

Was die beantragte Streichung des ersten Satzes anbetrifft, meine Herren! so glaube ich allerdings, daß die Kirche sich nicht nach einer anderen Verfassung sehnen wird, als nach der Presbyterial- und Synodalverfassung, allein wenn Sie ihr staatsgrundgesetzlich die freie Selbstverwaltung sichern wollen, so dürfen Sie da nicht zugleich eine bestimmte Verfassung festsetzen. Ich glaube nicht, daß die Kirche jemals wird geneigt sein; zu der alten Konsistorialverfassung zurückzukehren, aber

warum soll das staatsgrundgesetzlich abgeschnitten werden? Es widerspricht der Inhalt dieses Satzes dem Satze, den Sie hinstellen, wenn Sie der Kirche im Allgemeinen freie Selbstverwaltung zusichern. Wenn in dem zweiten Satze die Worte: „zur Erhaltung des Bestandes“ gestrichen werden sollen, so sind wir, glaube ich, auch keineswegs berechtigt, im Staatsgrundgesetz Etwas der Art festzusetzen. Sie haben freilich in Ihrem früheren Beschlusse anerkannt, daß die Kirche dem Staate nothwendig ist, und ich will dagegen nicht streiten, aber Sie haben nicht anerkannt und festgesetzt, daß eine bestimmte Confession dem Staate nothwendig sei und Sie würden dies nur rechtfertigen können, wenn Sie behaupten wollten, grade die evangelische Kirche wäre dem Staate nothwendig und deshalb müsse der Staat ihren Bestand durch das Staatsgrundgesetz sichern. Meine Herren! Es giebt Länder, die ganz katholisch sind und wo eine solche Bestimmung gar keine Anwendung finden würde. Warum soll es also hier der Fall sein? Schließlich habe ich beantragt den Satz, wo es heißt: „durch den Großherzog unter Zuziehung der kirchlichen Organe,“ zu streichen und zwar in der Absicht, daß, wenn etwas in der Kirchenverfassung geändert werden soll, oder nicht, dies einfach auf dem Wege der Gesetzgebung geschehe. Ich glaube kaum, daß der Staat berechtigt ist, dem Großherzoge derartige Befugnisse staatsgrundgesetzlich einzuräumen, welche ihm keineswegs als Staatsoberhaupt an und für sich nothwendig zustehen, denn das Berufen auf historische Verhältnisse hilft hierbri Nichts, es müßte aus dem Begriff des Staatsoberhauptes hergeleitet werden, das kann es aber nicht. Nehmen Sie nun an, daß diese Bestimmung getroffen würde, daß staatsgrundgesetzlich festgesetzt würde, daß der Großherzog das Oberhaupt der evangelischen Kirche sein solle, und denken Sie sich nun den Fall, wie er in der Geschichte nicht unerhört ist, daß der Großherzog von Oldenburg katholisch würde, so würde der Satz im Staatsgrundgesetz ein vollständiger Unsinn sein, so würde er dann nicht bestehen können. Ich glaube aber, wir dürfen nicht Bestimmungen im Staatsgrundgesetz treffen, welche nicht für alle Fälle passend wären. Außerdem halte ich es aber auch für höchst gefährlich, ein solches Episcopat wieder einzuführen. Mag die Gesetzgebung die Verhältnisse des Großherzogs zur Kirche regeln, aber wenn Sie dies staatsgrundgesetzlich feststellen, so führen Sie eigentlich durch eine Hinterthür das Alles wieder hinein, was Sie ausschließen wollten. Ich kann nicht verkennen, daß Mehre hier unter uns über eine Angelegenheit aburtheilen werden, die nicht ihre Sache betrifft; es sind alle diejenigen, welche einer anderen Confession angehören, als wir. Ich fürchte aber keineswegs, daß sie der evangelischen Kirche einen solchen Episcopus staatsgrundgesetzlich aufdrängen werden. Mit dem Episcopat für die evangelische Kirche hängt genau, was für die katholische Kirche jetzt ausgeschlossen ist, das landesherrliche Placet und Visum zusammen, und dieses würde einer der ersten Schritte dazu zutreffen sein. Ich weiß wohl, man wird mir erwidern, daß das landesherrliche Placet und Visum staatsgrundgesetzlich ausge-

schlossen ist, aber, meine Herren! wie leicht ist das wieder weg revidirt und Sie haben die Revision des Staatsgrundgesetzes selbst in der Weise erleichtert, daß auf eine solche Bestimmung auf die Dauer durchaus nicht zu rechnen ist. Dies sind die Gründe, welche mich veranlaßt haben, diesen Verbesserungsantrag zu dem Antrag der Staatsregierung zu stellen. Ich glaube nicht, daß dadurch im Wesentlichen Etwas geändert wird, sondern es wird nur der Gesetzgebung überlassen, was hier staatsgrundgesetzlich bestimmt werden soll, und das Gute, was in dem Antrag der Staatsregierung enthalten ist, wird auf diese Weise der Kirche conservirt.

**Präsident:** Es wird einer abermaligen Verlesung des Antrages des Abg. Böckel nicht bedürfen. Die erforderliche Unterstützung hat er bereits erhalten durch Unterschriften unter dem Antrage.

**Abg. v. Finckh:** Meine Herren! ich bin, Gottlob ich kann es mit gutem Gewissen sagen, ein wahrer Freund der Kirche; aber, meine Herren! ich bin auch ein Freund des Friedens in der Kirche, eben weil ich ein Freund der Kirche bin. Der Frieden in unserer evangelischen Kirche ist gefährdet bei dem Zustande, in dem sie sich jetzt befindet; er ist sehr gefährdet, und daß er nicht schon förmlich gestört ist, meine Herren! das glaube ich, verdanken wir theils dem ruhigen Sinne der Bewohner Oldenburgs, theils der Anhänglichkeit auch Derer an die Kirche, die mit dem augenblicklich Bestehenden freilich nicht zufrieden sind, die aber, eben wegen ihrer Anhänglichkeit an die Kirche, treu auch zu dem jetzt Bestehenden halten, in der Hoffnung und der Voraussicht, es werde bald eine ruhige Regulirung und Lösung stattfinden. Würde diese Hoffnung, die, wie ich glaube, eben bis zum Ausfalle dieses Landtages, bis zum definitiven Ausfalle der Revisionsarbeit vertagt ist, würde sie getäuscht jetzt, ich glaube, die Störung des Friedens, die Spaltung in der Kirche würde, nachdem sich heraus gestellt hätte, daß diese Hoffnung getäuscht wäre, recht bedenklich hervortreten.

Meine Herren! Ich bin keineswegs ein Feind der Kirchenverfassung, wie sie augenblicklich besteht, im Gegentheile, ich bin auch ihr in vieler Beziehung sehr Freund. Ich verkenne durchaus nicht das Gute, das viele Gute, was sie hat und gewirkt, nicht das viele Schlimme, was sie beseitigt hat. Diese Freundschaft für das Kirchengesetz habe ich bisher thatig mit Wort und That; mit Wort, — wo es meiner Ueberzeugung nach ungerecht angegriffen wurde, — mit der That, — indem ich mich denen nicht angeschlossen, welche, meines Erachtens mit Unrecht, Protest dagegen erhoben, und nicht warteten, daß das daraus folgende im ruhigen Wege beseitigt würde. Aber trotz alles dieses Wohlwollens, welches ich für die bestehende Kirchenverfassung habe, bin ich doch nicht blind gegen die Fehler derselben. Mögen Sie es keine absolute Fehler nennen, aber es trifft sie schon um deshalb der Vorwurf der Fehler, jetzt mit Recht, weil die Voraussetzungen, auf welche sie gegründet, auf die sie gebaut ist, nicht eingetreten sind. Eine nothwendige Voraussetzung bei dem Bau einer solchen Kirchenverfassung war, — und nur dann kann

ich mir dieses Bauen als vernünftig denken, — daß man eine große, deutsche, evangelische Nationalkirche dabei im Auge hatte, daß man annahm, es würde die jetzige Zeit schaffen, wonach man sich vielfach gesehnt hat, es würde eine deutsch-evangelische Nationalkirche sich bilden. Damit nun da nicht das bisherige Recht des Fürsten hindernd in den Weg trete, wollte man die Kirche frei halten, damit wir uns dann der freigebildeten Nationalkirche frei anschließen könnten. Meine Herren! Diese Voraussetzung ist nicht eingetreten, und dadurch die oldenburgische Kirche in eine Lage gekommen, die meines Erachtens durchaus haltlos ist, bei der, wenn sie bliebe, die Kirche zu Grunde gehen müßte. Eine kleine oldenburgische Republik in dieser Weise kann, nach meiner Auffassung, nicht bestehen; die Autorität dieses Kirchenregiments wird nie stark genug sein, um eben die Kirche zusammenzuhalten. Ueberhaupt ist die evangelische Kirche, in ihrer oldenburgischen Beschränktheit, durchaus nicht kräftig genug, um zu bestehen, ohne an den Staat sich anzulehnen. Ich glaube, wenn zur Stunde das zurückgenommen würde, was der Staat ihr noch immer verleiht von seiner Kraft, sie würde auseinanderfallen in kurzer Zeit. — Eine weitere Voraussetzung, die beim Bau der jetzigen Kirchenverfassung gewiß mit vorgelegen hat, war die, daß sie gleich sein müsse der Staatsverfassung. Wie man nun, um es vielleicht etwas derb, aber doch richtig zu bezeichnen, nach meiner Ueberzeugung die Staatsverfassung im Wesen zu einer republikanischen, wie man den Großherzog mehr nur zu einem erblichen Präsidenten gemacht hatte, so mußte dem auch eine republikanische Kirchenverfassung entsprechen. Auch diese Voraussetzung, meine Herren! ist, zu meinem großen Leidwesen, zwar bis jetzt noch nicht zu Schanden geworden; aber sie wird hoffentlich durch das Durchgehen der Revision zu Schanden werden. Wir haben dem Großherzoge in Bezug auf den Staat wieder die Stelle anzuweisen versucht, die ihm, nach meiner Ueberzeugung, in der Jetztzeit, gebührt, und diese Stellung müssen wir ihm, dünkt mir, auch in Bezug auf die Kirchenverfassung wieder anweisen. — Daß durch das von der Staatsregierung Vorgeschlagene, das Gute aus der Kirchenverfassung werde heraus gebracht werden, glaube ich nicht; aber durch das Entfernen der Mängel des, wenn auch nicht absolut und in allen Zeitumständen, Schlechten, durch das Entfernen dessen, was für jetzt nicht paßt, wird die Kirchenverfassung noch neue Kraft und neuen Trieb zum Leben erhalten. Deshalb bin ich entschieden für den Vorschlag, wie er von der Staatsregierung jetzt gemacht und vom Ausschusse bevortwortet ist. Darin finde ich genügende Sicherung einer gedeihlichen Existenz und Entwicklung der Kirchenverfassung, darin finde ich auch eine genügende Sicherung für die Kirche, daß sie den nöthigen Rückhalt habe, den Rückhalt, welchen die „Oldenburgische“ evangelische Kirche nicht entbehren kann. — Mit dem Antrage von Böckel kann ich mich aber durchaus nicht einverstanden erklären, indem dieser gerade dasjenige aus dem jetzigen Antrage der Staatsregierung herauschneidet, was ich

durchaus darin behalten will. Ich will nämlich eine Sicherung dafür haben, daß die Verbesserung nicht nur eine Hoffnung bleibe, sondern daß sie wirklich ausgeführt werde. Ich will eine Sicherung haben, daß auch mit der Kirchenverfassung eine Revision wirklich vorgenommen werde, die, wenn auch nur unter den jetzigen Zeitumständen, absolut nöthig ist. —

In soweit habe ich also gegen den Antrag der Staatsregierung nichts einzuwenden, im Gegentheil heiße ich ihn von Herzen willkommen. Eine Kleinigkeit muß ich mir aber doch erlauben dagegen zu bemerken, mehr nur zur Beseitigung einer Dunkelheit. In §. 2. heißt es, — in der 5. Zeile von unten ungefähr —: „es bleibe die jetzt bestehende Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogthums beziehungsweise“ u. s. w. in Kraft. Meine Herren! nach den Motiven, überhaupt nach Allem, was darüber vorgekommen ist, wird es wohl nicht wahrhaft zweifelhaft gefunden werden können, daß unter der „jetzt bestehenden“ Verfassung eben die von 1849 gemeint ist. Ich möchte aber doch anheimgeben, daß eben darüber gestritten wird, und daß eben der Gegenstand der Kontroverse ist: welche Verfassung bestehe? daß man unterscheidet zwischen faktisch und rechtlich. Es ist eben behauptet von denen, die sich nicht fügen wollten, die alte bestehe und die von 1849 bestehe nicht. Um allen desfallsigen Dunkelheiten einfach vorzubeugen, glaube ich, würde es ganz angemessen sein, zwischen den Worten „Herzogthum Oldenburg“ und „beziehungsweise“ einzuschalten: „vom Aug. 1849.“ Es ist, wie gesagt, freilich keine Sache von großer Bedeutung, ich möchte mir aber doch, weil ich wünsche, daß auch jeder Zweifel in der Beziehung beseitigt würde, erlauben, auf diese Einschaltung anzutragen, und sie Ihnen zu empfehlen. Das Datum habe ich nicht genau gewußt.

(Aus der Versammlung: der 3. August.)

**Präsident:** Die Verordnung des Großherzogs ist vom 3. August, und am 15. August ist die neue Verfassung der evangelischen Kirche in Wirksamkeit getreten. Ob eins von diesen beiden Daten oder ein drittes hier einzuschalten sein würde, darüber wird der Hr. Antragsteller sich noch zu äußern haben.

**Abg. v. Finckh:** Ich würde, — wenn ich das Wort nehmen darf, — es für passend halten, daß man der 3 die 15 unter einem Striche beifügte. Da würde das Datum der Kirchenverfassung und das Datum der Verordnung angeführt sein.

**Präsident:** Der Antrag des Hrn. Abg. v. Finckh geht demnach dahin, daß gegen Ende des 2. Absatzes in §. 2. der Anlage B. des Ausschussesberichtes nach den Worten „Herzogthums Oldenburg“ eingeschaltet würde vom 3./15. August 1849. Ist dieser Verbesserungsantrag unterstützt?

(Stimmen: Ja!)

Er ist hinlänglich unterstützt. Der Abg. Mölling hat das Wort.

**Abg. Mölling:** Wenn ich mir erlaube in dieser wichtigen Frage das Wort zu nehmen, so erkläre ich zunächst,

daß ich unmittelbar auf die Rede nicht eingehen will, welche mein Vorredner soeben vor mir gehalten hat. Ich werde vielleicht Gelegenheit finden, das Einzelne im Laufe meiner Verhandlung, sowie es gekommen ist, zu berühren. Der Entwurf in seiner neuen Fassung erkennt die Rechtsgültigkeit der Verfassung unserer evangelischen Kirche an. Ich habe darüber Nichts weiter zu sagen. Er enthält aber nebenbei Bedingungen oder Bestimmungen, die in ihrer Unbestimmtheit so weit zu greifen scheinen, daß mir der Grundsatz des Abschnitts V. des Staatsgrundgesetzes, wie er in dieser unserer Kirchenverfassung zu Fleisch und Blut geworden, darin in Frage gestellt erscheint, nämlich die Unabhängigkeit und Freiheit, welche auch die Kirche zu ihrer Entwicklung und Lebensfähigkeit bedarf. Ich kann mich daher nicht mit dem Antrage der Staatsregierung oder mit dem Entwurf in seiner neuen Fassung einverstanden erklären, spreche vielmehr für den Antrag von Böckel, welchen ich auch durch meine Namensunterschrift unterstützt habe. Ich übergehe den ersten Paragraphen dieses Entwurfs, wie er in der neuen Fassung uns gebracht wird, er ist einmal zum Beschluß erhoben. — Der §. 2. gewährleistet der evangelischen Kirche im Großherzogthum die Presbyterial- und Synodal-Verfassung. Ich habe auch darüber nichts zu reden, und schließe mich in dieser Beziehung schon der Kürze wegen dem an, was der Antragsteller gegen die Ausnahme dieser Bestimmung gesagt hat. Diese Gewährleistung ist auch nicht eine unbedingte, sie ist unter einem Vorbehalte „vorbehältlich — wie es im Entwurfe heißt — der kirchenregimentlichen Befugnisse, welche zur Erhaltung der Verbindung der Kirche mit dem Staate und zur Förderung ihrer Zwecke dem Großherzoge nach der Verfassung der Kirche zustehen werden.“ — Ich habe mich gefragt: worin bestehen diese kirchenregimentlichen Befugnisse? wo ist ihre Grenze? wie weit geht ihr Umfang? — der Ausschuss antwortet darauf, daß keineswegs damit gemeint sei, dem Staate ein Vorrecht über die Kirche einzuräumen, daß vielmehr nur dem Landesherrn und dem Territorialherrn diese Befugnisse zurückgegeben werden sollen, welche in geschichtlicher Entwicklung ihm als Mitglied der evangelischen Kirche zustehen. An einer andern Stelle sagt der Ausschuss: „Wie weit das dem Großherzoge als Mitglied der Kirche persönlich zustehende Recht durch die garantierte Presbyterial- und Synodal-Verfassung beschränkt werde, wie weit die Grenze zu ziehen sei, das wird sich aus dem Begriffe, der diesem Ausdrucke in der Wissenschaft beivohnt, ableiten und ihm gemäß regeln lassen“ — und hier m. H.! muß ich die erste Frage an Sie richten: Kennen Sie den Begriff, welcher in der Wissenschaft über Grenze und Umfang dieser Befugnisse festgestellt hat? — und ich glaube, die Frage dahin beantworten zu können, daß Keiner von Ihnen die Grenze und den Umfang kennt. Natürlich kann ich nicht in die verschiedenen Ansichten, welche in der Wissenschaft über Grenze und Umfang dieser Befugnisse existiren, eingehen, genug daß verschiedene Ansichten da sind. Ich kann Ihnen eben so wenig die verschiedenen Theorien vorführen, die über Grenze und

Umfang in den verschiedensten Richtungen auseinander laufen. Genug, daß diese Theorien da sind, genug, daß die Grenze freitig, der Umfang ungewiß ist, und was würde nun aus der Annahme des Antrags des Entwurfs folgen? Wir bekommen freilich keine Konsistorialverfassung wieder und uns ist die Presbyterial- und Synodalverfassung gewährleistet, wir bekommen aber auch die kirchenregimentlichen Befugnisse des Landesherrn, wir bekommen sie in einer unbestimmten Grenze, wir bekommen also damit die Verwirrung, in welcher sich nach den verschiedenen Theorien diese Grenze befindet, die ganze Ungewißheit ihres Umfangs zugleich mit. Wenn nun der Abgeordnete, der vor mir geredet hat, sagte, er wolle den Frieden in unserer Kirche, so erkläre ich gleichfalls, ich will den Frieden, komme aber mit seinen Gründen zu dem umgekehrten Resultate, ich komme zu dem Resultate, daß, wenn der Antrag der Staatsregierung angenommen wird, wie er ist, wir in eine Quelle von Streitigkeiten gerathen, mit Nothwendigkeit gerathen müssen, und, m. H.! wer wird in dem Streite den Ausschlag geben? Der Ausschuss sagt, „daß die Regelung nicht Sache des Staats sei, nicht Aufgabe des Staatsgrundgesetzes, sondern auf dem Wege der Vereinbarung zwischen dem Großherzog und den Organen der evangelischen Kirche zu Stande zu bringen sei. Die ganze Ausführung steht im graden Widerspruche mit dem Entwurfe und der Bestimmung selbst, denn darin heißt es: „bis dahin, daß die hienach nothwendigen Aenderungen der Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg, beziehungsweise die erforderlichen Einrichtungen für die evangelische Kirche in den Fürstenthümern Lübek und Birkenfeld, durch den Großherzog unter Zuziehung der kirchlichen Organe getroffen sein werden.“ Hier steht kein Wort von Vereinbarung. Ich mache auf das Bedenkliche aufmerksam. Hier steht, daß lediglich der Landesherr unter Zuziehung der Organe der Kirche die Regelung zu treffen habe; hier ist der Landesherr als alleinige Person genannt. Die Art, wie er die Organe zuzuziehen habe, ist nicht genannt. Wollen Sie das sanktioniren, so geben Sie dem Landesherrn allein die Gewalt, diese Regelung zu treffen, freilich mit den Organen; aber Sie geben diesen Organen gegenüber keine beschließende Gewalt, überhaupt keine bestimmte, keine erkennbare Gewalt. Sie können hienach bloß durch Berichterstattung und zur Berathung zugezogen werden. Wenn aber auch wirklich im Entwurfe gemeint wäre und gemeint ist, was ich gern zugebe, daß auf dem Wege der Vereinbarung das Ziel herbeigeführt werden soll, wiewohl in dem Staatsgrundgesetz meiner Ueberzeugung nach kein Wort fehlen darf, zumal wenn das Fehlende zu so erheblichen Zweifeln und Bedenken führt, so gesteht der Ausschuss selbst weiter zu, daß, im Fall diese Vereinbarung nicht zu Stande kommt, dann nur die Staatsgewalt oder der Landesherr die letzte Entscheidung geben soll. Der Ausschuss sagt nämlich: „nur in dem äußersten Falle, wo die kirchlichen Organe bleibend die wesentlichsten und unerläßlichsten Attribute des Kirchenregiments versagen, und wo in Folge dessen die Kirche ihren

eigenen Bestand, ihren Beruf und die Ordnung im Staate gefährdet, würde der Arm des Staats an die Ordnung der Verhältnisse, unter Innehaltung der im Staatsgrundgesetz gewährleisteten Grenze, die Hand legen dürfen.“ Hier stehen wir wieder vor einer Reihe von Zweifeln! Worin bestehen die wesentlichsten und unerläßlichsten Attribute des Kirchenregiments? Darin steht im Entwurfe nichts, darüber herrscht in der Wissenschaft und in der Doktrin auch Streit. Wenn nun die Kirche sagt: „das Regiment des Landesherrn geht nicht weiter, da und da ist die Grenze“, und wenn nun der Landesherr das Umgekehrte behauptet, so muß nach der Fassung des Ausschussantrags stets der Landesherr den Ausschlag geben. Er giebt die letzte Entscheidung ab, und so ist die Kirche, welcher freilich die selbstständige Ordnung ihrer Angelegenheiten unbeschadet der Rechte des Staats, also auch nur mit einer gefährlichen und gefährdenden Klausel gewährleistet wird, doch in Beziehung auf das Kirchenregiment lediglich der Entscheidung des Landesherrn unterworfen. M. H.! ich brauche Ihnen nicht zu sagen, daß hier natürlich von der Person des Großherzogs und des Landesherrn nicht die Rede ist, ich rede nur vom Objekt, der Großherzog ist ein sterblicher Mann, andere Regenten können folgen, aber Sie werden mir zugeben, daß eine ungeheure Gewalt über die Kirche damit in die Hände des Landesherrn gelegt ist. Gehen Sie zurück in der Geschichte, Sie werden sehen, wie in derselben das landesherrliche Episkopat immer weiter und weiter sich gebildet hat, wie die Staatsgewalt in ihrer Ausdehnung so weit gekommen ist, wie sie hat gehen können; Sie wissen aus der Geschichte, daß die Konsistorialverfassung daraus hervorgegangen ist. Diese bekommen wir nicht wieder, aber Sie wissen auch, daß grade aus diesem Verhältnisse des obersten Kirchenregiments — des Landesherrn zur evangelischen Kirche Zustände hervorgegangen sind, die für die Kirche höchst betrübend sind, daß unter diesem kirchenregimentlichen Verhältnisse des Territorial- und Landesherrn das kirchliche Leben welt geworden ist und abstirbt, daß unter diesem Regiment es zu einem stehenden, todten Gewässer überall in Deutschland zu werden droht. Erlauben Sie mir, nur noch mit ein paar Worten jetzt auf Einiges zu antworten, was ferner der Ausschuss zur Begründung dieses Regierungsantrags gesagt hat. Er bezieht sich zunächst auf die große Mehrzahl der Lehrer und Diener der Kirche, er sagt: „Daß diese ausdrücklich die Anerkennung verlange: daß dem evangelischen Staatsoberhaupt Antheil an der Kirchenregierung wieder eingeräumt werde.“

Zunächst bestreitet der Antrag des Abg. Böckel nicht, daß das Staatsoberhaupt einigen Antheil an dem Kirchenregimente haben darf. Ich kann auch nicht die Wahrheit bestreiten der Thatsache, daß die Mehrzahl der Lehrer und Diener im Amte es wünschen, daß dem Staatsoberhaupt der Antheil zurückgegeben werde; aber, m. H.! das Warum, warum in solchem Maße dem Landesherrn das Kirchenregiment wiedergegeben werden soll, das Warum verschweigt uns der Ausschuss. Werfen Sie einen Blick in die Petitionen,



welche die Revision wollen, und welche, so viel ich weiß, von der Mehrzahl der Kirchenbeamten und Diener unterschrieben sind, Sie werden die Antwort auf die Frage des Warum erhalten. Ich komme hier auf ein dunkles Blatt in der Geschichte unserer neuen Kirchenverfassung. Wollte Gott! ich könnte es zugedeckt lassen; aber ich würde Verrath zu üben glauben an der Kirche und an dem Staate, wenn ich es nicht öffnete. Jene Petitionen beweisen, daß die Mehrzahl der Kirchenbeamten und Diener, welche sich an diesen Petitionen betheilig haben, deswegen das Kirchenregiment dem Landesherrn zurückgeben wollen; weil sie selbst denken, daß das alte Kirchenregiment ihnen wieder zu Theil werde. Die Petitionen lehren uns, daß nicht reine Liebe zur Kirche, sondern die Liebe zu sich selbst der Grund ist, weshalb sie diese Anträge und Petitionen gestellt haben. Aus den Petitionen wissen wir, daß die Mehrzahl der Geistlichen die Synode bilden, also in der Synode herrschen sollen, daß der Oberkirchenrath durch die Synode, also durch die Mehrzahl der Geistlichen gewählt werden soll, daß diese Geistlichen den Vorsitz im Kirchenrath und das Veto gegen seine Beschlüsse haben sollen, daß sie für eine unerhörte Beschränkung des Wahlrechts petitionirt haben. M. H.! Es thut mir leid, daß ich es sagen muß, aber diese Petitionen, der Umfang derselben, und die Art, wie sie die Presbyterial- und Synodalverfassung wollen, zeigen, daß sie diese Verfassung zu einem Zerrbild machen wollen, daß sie dieselbe so machen wollen, daß sie zu der Herrschaft der Geistlichkeit zurückführt, unter welcher die Freiheit und die Unabhängigkeit der Kirche mit Nothwendigkeit zu Grunde gehen muß.

Ich komme auf das, was der Abg. v. Finckh gesagt hat. Er spricht von den Wirren und dem Unfrieden unserer Kirche, er spricht von der Schwäche unserer Kirchenverfassung, da sie sich nicht an den Staat und an den Landesherrn als das Oberhaupt des Staates anlehnt. Ich antworte dagegen und es ist ein schweres Wort, was ich sage, aber ich spreche es mit großem Bedacht, und ich scheue mich nicht es auszusprechen: Sünde und Schande, daß diejenigen, welche die Verfassung heilig halten, welche sie schützen und pflegen sollten, die Ersten gewesen sind, sie zu untergraben, Sünde und Schande, daß diejenigen, welche das zarte Gewächs hegen und pflegen sollten, das erste Grabscheid an seine Wurzel gelegt, daß sie am eifrigsten bemüht gewesen sind, sie wieder zu vernichten. Ich behaupte, wären die Agitationen nicht gewesen, so viel ich weiß, ausgegangen und hervorgerufen von Kirchenbeamten und Dienern der Kirche, wären sie nicht von denen hervorgerufen, welche Freunde der Kirche sich nennen, welche aber in diesen Petitionen den Beweis liefern, daß sie, wenigstens in dieser Beziehung, die bittersten Feinde der Kirche gewesen sind, — ich sage, die Verfassung unserer evangelischen Kirche prangte jetzt vielleicht schon in voller, frischer Blüthe, ich behaupte, sie hat schon Wurzel im Lande geschlagen, ich behaupte, sie hat alle Keime der Entwicklung eines fröhlichen Lebens in sich, diesen Agitationen hat sie es zu verdanken, daß sie schwach geworden sind, und diese Agitationen allein

geben jetzt der Staatsgewalt einen gewissen gerechtfertigten Vorwand oder, richtiger gesagt, Grund, jetzt nach diesen Verhältnissen zu forschen und in dieselben einzugreifen.

Wir haben mit unserm Antrage so wenig begehrt als wir konnten. Ich brauche nicht auf die Geschichte weiter einzugehen und nicht hervorzuheben, daß wenigstens die neuern Theologen und namentlich die aufgeklärten das landesherrliche Episcopat mit einer freien Kirchenverfassung und ihrer lebenskräftigen Entwicklung unverträglich halten. Der Ausschuß beruft sich ferner auf das Zeugniß der 2. Synode und sagt:

„Sie haben dem Gewichte der Gründe einen Ausdruck gegeben in dem Beschlusse, daß sie zur Zeit auf eine Revision des Kirchenverfassungsgesetzes nicht eingehen könne.“

Er hebt die Motive des Synodalberichtes hervor, welcher nachweise, daß, so lange die Grundrechte noch nicht aufgehoben seien, eine Revision nicht thunlich sei, und namentlich so lange die Verhandlungen mit der Staatsgewalt schwebten, und zieht dann den Schluß:

„daß selbst abgesehen von Motiven, die Einzelne bei der Abstimmung hervorgehoben, angenommen werden dürfte, daß die Mehrzahl der 2. Synode einer Revision des Kirchenverfassungsgesetzes nicht abgeneigt gewesen wäre, wenn die dem Staatsgrundgesetz vorbehaltenen Grundzüge über das Verhältniß zum Staate schon vorgelegen hätten.“

Meine Herren! Es ist mir ein unausflüchtliches Räthsel, wie der Ausschuß zu dieser Darstellung kommt. Diese ganze Darstellung vom Anfange bis zum Ende steht im klaren Widerspruche gegen die aktenmäßigen Thatsachen, gegen das, was aktenmäßig auf der Synode vorgekommen ist. Was hier aus dem Zusammenhange gerissen ist, vermag ich nicht anders in Zusammenhang zu bringen, und zu berichtigen als dadurch, daß ich mit 2 Worten die betreffende Stelle aus dem Synodalberichte selbst Ihnen vortrage. In diesem Synodalberichte heißt es:

„Die selbstständige Gestaltung ihrer Verfassung, die Unabhängigkeit vom Staate und seinen wechselnden Formen ist ein an sich unveräußerliches Recht der christlichen, mithin auch der evangelischen Kirche; das ist schon lange vor 1848 von den namhaftesten Kirchenrechtslehrern und Theologen anerkannt, welche auch die Geltendmachung dieses Rechtes als ein dringendes Bedürfniß vielfach dargestellt haben. Für die evangelische Kirche des Herzogthums Oldenburg ist die Ausführung, die praktische Gestaltung dessen, was ihr in verfassungsmäßiger Hinsicht wesentlich zusteht, durch die frankfurter Grundrechte nur beschleunigt worden, — ihr Recht ist von ihnen unabhängig.“

Hieraus erhellt, daß der Grundsatz der Unabhängigkeit und Freiheit der Kirche von dem Staate in der Synode vor allen Dingen festgehalten ist, und wenn der Ausschuß meint, preceptorisch hätte diese Synode die Revision wohl gewollt,



nur zur Zeit nicht, so ist der Grund, weshalb sie dies zur Zeit nicht gewollt, ein ganz anderer, nämlich der, wie es in demselben Berichte wörtlich heißt:

„daß der Zeitraum zur Bildung eines vollgültigen Urtheils an sich zu kurz, und wenn neben gar vielen erfreulichen Früchten unserer Verfassung auch Manches sich darbiete, was eine befriedigende Gestalt noch nicht genommen habe, so werde der Grund dieser Erscheinung größtentheils in dem frühern Zustande der kirchlichen Unselbstständigkeit unserer Gemeinden gesucht werden müssen.“

Da sehen Sie, warum man die Revision zur Zeit nicht will, weil diese Zeit noch nicht gekommen ist, weil die Verfassung noch nicht in ihrer praktischen Anwendung geprüft ist; aber nicht darum, weil die Grundrechte noch nicht aufgehoben waren, nicht deshalb, weil die Vereinbarung oder die Verhandlung mit der Staatsregierung noch schwebend war, vielmehr steht sehr deutlich da, daß die Synode an der Verfassung festhalte, so lange bis sie sich in das Unabwendbare fügen müsse. „Dann wird sie“ — sagt der mehrgedachte Bericht weiter — „nach Art. 3. ihres Verfassungsgesetzes, den Staatsgesetzen unterworfen, in das Unabänderliche sich fügen.“

Wenn der Ausschuß in seiner Darstellung noch Bezug genommen hat auf die Motivirung einzelner Abgeordneten in Beziehung auf den Beschluß, der nach Inhalt dieses Synodalberichts gefaßt ist, so habe ich die einzelnen Abgeordneten nicht finden können, aus deren Abstimmung auch nur ein Schrein genommen werden könnte, daß sie mit einer solchen Revision einverstanden wären. Zuvörderst bemerke ich, daß sämtliche Abgeordnete die Revision ablehnten, mit Ausnahme des Abg. Twistmeier, sodann motivirte einer der Abgeordneten, nicht Einzelne, der Abg. Barnstedt, im Sinne des Ausschusses vielleicht oder scheinbar seine Abstimmung wie folgt:

„mit der Bemerkung, daß ich mit den im Ausschussberichte angeführten Gründen keineswegs einverstanden bin, und nur deshalb für den Antrag stimme, weil jedenfalls der Erfolg der bevorstehenden Revision des Staatsgrundgesetzes abzuwarten ist.“

Dieser Motivirung ist kein Abgeordneter beigetreten. Der Abg. Geist sagt: „ohne mit den Motiven in allen Punkten einverstanden zu sein;“ nun daraus kann man doch unmöglich folgern, daß er deswegen nicht einverstanden wäre, weil er die Revision an sich selbst und in dem Sinne, wie es der Ausschuß anführt, für nothwendig hielt. Der Abg. Meisen und Runde: „wie Geist.“ Es bleibt also nur die eine Bemerkung des Abg. Barnstedt übrig. Ich ehre, wie gestern auch schon hier gesagt wurde, jede Ueberzeugung, ich ehre auch die Ueberzeugung des Abg. Barnstedt, aber das darf und muß ich hervorheben, daß die Abstimmungen dieses Abgeordneten nach meiner Auffassung fast immer dasjenige bekämpft haben, und diejenigen Anträge, welche auf die Entwicklung der nothwendigen Freiheit, Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Kirche gerichtet waren.

Die Motivirung eines solchen Abgeordneten kann ich deswegen für mich wenigstens, zumal da er ganz isolirt steht, überall von keinem Werthe halten. Schließlich, und damit komme ich zum Schlusse, sagt der Ausschuß noch, daß diejenigen, welche nicht nur um politischer, sondern um kirchlicher Interessen wegen, sich am Leben der evangelischen Kirche warm betheiligen, einer nähern Verbindung mit dem Staate mittelst Wiederübertragung der kirchenregimentlichen Befugnisse auf den Großherzog keineswegs abgeneigt sein würden.“ M. H.! Ich muß das für eine Unwahrheit oder für falsch erklären. Es klingt nach jener abgeschmackten Verdächtigung, die ich wohl hie und da gehört und gelesen habe, als würde die Kirchenverfassung als ein Tummelplatz für politische Umtriebe benutzt. Ich meinerseits bin überzeugt, daß Kirche wie Staat nach Unabhängigkeit und Freiheit ringen. Der Drang nach Freiheit, das Ringen nach Freiheit ist der Natur des Menschen in jedem Verhältnisse gemäß. Ich meine, daß dieses Ringen nach Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche gerade das ist, wodurch sie nur gestärkt und groß werden kann, und meine, daß nur diejenigen das wahre kirchliche Interesse haben, welche die dem Drange nach Freiheit nicht, wie soll ich sagen, nach ausschweifender Ungebundenheit, nach der nothwendigen Freiheit und Unabhängigkeit und Selbstständigkeit befördern, und so muß ich umgekehrt sagen, daß diejenigen, welche die Kirche wieder fesseln wollen, welche sie wieder in die Fesseln der kirchenregimentlichen Befugnisse des Staats schließen und dadurch dem Staate, oder dem Landesherren, mehr einräumen wollen, als es mit der nothwendigen Freiheit sich verträgt, daß gerade die kein kirchliches Interesse beweisen, sondern dem wahren Wohle und Interesse der Kirche entgegentreten. Ich habe mehrfach schon gesagt, ich halte eine Vereinigung zwischen dem Staate und der Kirche nach unsern Verhältnissen für wünschenswerth, vielleicht für nothwendig; ich kann nicht leugnen, ich glaube der Staat hat kein Interesse dabei, streng zu sein. Wenn der Staat sich zum Schutzherrn der Kirche erklärt, wenn er die Kirchenverfassung anerkennt, wenn er offen ausspricht, daß er die Kirche schützen will und dies seinen Behörden eröffnet, ich glaube, dann kann einerseits der Staat gar keinen Nachtheil dabei haben, dann wird im Uebrigen die Kirche bald sich frei entwickeln. Wie es aber auch sei, verlangt der Staat Opfer dagegen — wir wollen die Opfer bringen; — ich glaube, um uns dieses unschätzbare Gut, diese Kirchenverfassung zu erhalten, werden wir jedes billige Opfer nicht scheuen. Aber bedenken Sie, es ist ein ungeheures Opfer, welches gefordert wird, ein Opfer, was wieder Gelegenheit zu weitgreifenden Uebergreifen ist, wenn wir so unbestimmt das ganze Kirchenregiment des Landesherren wieder herstellen wollen, ein Opfer, das zu bringen ich wenigstens mich nimmer veranlaßt finden kann. Verlangt der Staat Rechte, ich werde nicht abgeneigt sein ihm Rechte einzuräumen, aber die Rechte müssen in bestimmten Zügen klar und fest gezeichnet sein, nicht so unbestimmt, wie es in der neuen Fassung des Entwurfes geschehen ist. Wir wissen, der evangelischen Kirche steht die katholische gegen-

über; die katholische Kirche hat eine andere Richtung als die evangelische, aber, m. H.! wodurch ist sie denn in den Stand gesetzt, ihre Richtung consequent zu verfolgen, wodurch ist sie so mächtig und so stark geworden? Weil sie sich diejenige Unabhängigkeit und Selbstständigkeit erkämpft hat, ohne welche eine Kraft nicht sein kann. Die evangelische Kirche verfolgt eine andere Richtung, aber vergessen Sie nicht, sie wird nur dann die Richtung kräftig verfolgen können, wenn sie diejenige Freiheit, Unabhängigkeit und Selbstständigkeit behält, ohne welche kein Wesen, kein Staat zu wahrer Kraft gelangen kann. Wenn der Abg. v. Finckh noch hinweist auf die republikanische Verfassung, so gestehe ich aufrichtig, ich habe das nicht recht begriffen. Er scheint damit den Gemeinden die Selbstordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten nehmen oder so beschränken zu wollen, daß sie keine wahre Freiheit mehr haben, und scheint in diesem Sinne alle Gemeinden als republikanische zu bezeichnen, welche ihre Angelegenheiten selbst verwalten, denn sonst wüßte ich doch nicht, warum nicht die Kirchengemeinden dieselbe Freiheit, Unabhängigkeit und Selbstständigkeit sollten haben können, wie jede andere Gemeinde im Staate. Das sind die Gründe, die mich bewogen haben, den Antrag des Abg. Böckel zu unterstützen.

Regierungscomm. **Munde:** Meine Herren! Zunächst möchte ich auf einen Irrthum, der sich, wie mir scheint, in den Bericht des Ausschusses eingeschlichen hat, aufmerksam machen. Es heißt nämlich auf der 2. Seite:

„daß der §. 2. des neuen Vorschlages die Feststellung eines besondern Verhältnisses der evangelischen Kirche in ähnlicher Weise enthalte, wie die §§. 3. und 4. der katholischen Kirche besondere Rechte gewähren.“

Das ist wohl insofern ein Irrthum, als §. 4. des neuen Vorschlages sich auch auf die evangelische Kirche bezieht. Es heißt nämlich da:

„daß es den verschiedenen Religionsgenossenschaften freistehe sich mit anderen zu größeren Gemeinschaften zu verbinden,“

und dieses Recht muß natürlich auch der evangelischen Landeskirche in Oldenburg zustehen, damit, so Gott will, sie sich einer deutschen evangelischen Nationalkirche oder einer gesammten evangelischen Kirche anschließen kann. Sodann möchte ich in Beziehung auf den Antrag des Abg. Böckel Einiges bemerken. Wenn derselbe gefunden hat, daß es nicht nöthig wäre, eine freie Presbyterial- und Synodalverfassung der evangelischen Kirche zu gewährleisten durch das Staatsgrundgesetz, indem es ja doch Sache der Kirche sei, nach §. 1. ihre Angelegenheiten selbstständig zu reguliren und zu ordnen, und sie also auch dahin kommen könnte, sich eine andere Verfassung als die Presbyterial- und Synodalverfassung zu wählen, so glaube ich, daß in dem Ausdrücke: „gewährleistet,“ nichts andres liegt, als daß diese Verfassung der evangelischen Kirche anerkannt und geschützt werden soll, wenn sich die Kirche, wie geschehen, eine solche gegeben hat, daß aber damit die Freiheit, sich eine andere Verfassung zu geben,

welche dann wieder der Anerkennung im Staate bedürftig wäre, nicht ausgeschlossen sein kann. Es giebt auch noch andere Stellen im Staatsgrundgesetz, wo gewisse Rechte gewährleistet sind, wo also den Betheiligten, welchen diese Rechte gewährleistet sind, nur anerkanntermaßen die Befugniß gegeben ist, dieser Rechte sich zu bedienen, ohne daß damit die Freiheit ausgeschlossen wäre, dieser Rechte sich nicht zu bedienen. Sofern es sich also jetzt von der Anerkennung der Presbyterial- und Synodalverfassung handelt, würde es allerdings nothwendig und zweckmäßig sein, in dem Staatsgrundgesetz es ausdrücklich auszusprechen, daß diese Verfassung der evangelischen Kirche gewährleistet sei, wenn sie sich dieselbe giebt oder gegeben hat.

Sodann ist getadelt worden, daß es in dem zweiten Sage der neuen Fassung heiße: „daß die Kirchenverfassung denjenigen Aenderungen unterworfen sein soll, welche zur Erhaltung des Bestandes der Kirche und der staatlichen Ordnung erforderlich werden,“ besonders das Erstere sei nicht die Sache des Staates, sondern die Sache der Kirche. Es ist dieser Satz, glaube ich, nur eine nähere Präcisirung der schon in dem ersten Sage enthaltenen Bestimmung, daß die Kirchenverfassung zur Erhaltung der nothwendigen Verbindung mit dem Staate und zur Förderung ihrer Zwecke so geordnet sein müßte, wie hier in der näheren Präcisirung enthalten, und die Staatsregierung hat sich in dieser Beziehung nur dem früheren Antrage des Ausschusses angeschlossen. Wenn sodann endlich aber darauf hingewiesen ist, daß die kirchenregimentlichen Befugnisse des Großherzogs hier keine Erwähnung finden dürften, sondern daß die dahin zielenden Bestimmungen in der neuen Fassung zu streichen wären, so scheint mir namentlich in dieser Beziehung eine Verwechslung der Begriffe vorgekommen zu sein, die vielleicht dazu Veranlassung gegeben hat, die betreffenden Anträge zu stellen. Es sind nämlich die Befugnisse des Großherzogs, welche die neue Fassung will, wie es scheint, verwechselt worden mit der Kirchengewalt überhaupt, und bei der Kirchengewalt überhaupt ist verwechselt worden, ob die Staatsregierung das Subjekt sein solle oder die Kirche selbst. Es heißt in der neuen Fassung nicht, daß der Großherzog der Inhaber der gesammten Kirchengewalt sein soll, sondern es heißt nur, daß der Großherzog der Inhaber gewisser kirchenregimentlichen Befugnisse sein soll, die ihm nach der Kirchenverfassung zustehen würden.

Die Staatsregierung hat geglaubt, daß nur unter der Voraussetzung, daß dem Großherzoge solche kirchenregimentliche Befugnisse zuständen, eine freie Presbyterial- und Synodalverfassung gewährleistet werden könnte. Damit ist aber keineswegs ausgesprochen, im Gegentheile ist es in den Motiven ausdrücklich hervorgehoben, daß die Staatsgewalt und die Kirchengewalt nicht identificirt werden, sondern ganz getrennt bleiben müssen, wie es das Wesen und die Freiheit der Kirche nothwendig verlangt; es ist aber auch nicht gesagt, daß der Großherzog der Inhaber der gesammten Kirchengewalt sein solle, sondern es ist gesagt, daß ihm die kirchenregimentlichen Befugnisse zustehen, die ihm nach der Verfas-

fung der Kirche zustehen würden. Der Inhaber der Kirchengewalt ist in der protestantischen Kirche, dem Kirchenrechte gemäß, nur die Kirche selbst. Sie muß diese ausüben lassen und übt sie aus durch ihre eigenen Organe, durch Vertreter der Gemeinden, weil sie in den Gemeinden überhaupt die Pflanzstätte des kirchlichen Lebens, die wesentlichen Glieder des ganzen Baues der Kirche erblickt; sie muß sie ausüben durch den Lehrstand, weil sie eben in dem Lehramte eine göttliche Einrichtung anerkennt, welche die Kirche gar nicht entbehren kann. Die Kirchengewalt wird aber auch mit ausgeübt durch den Landesherren.

Man kann das nicht in Vergleich bringen mit den Formen des konstitutionellen Staats, indem man sagt, der Landesherr, der Großherzog, wäre der Inhaber der gesammten Staatsgewalt und nur beschränkt durch das Recht der Stände, ebenso wäre auch der Landesherr Inhaber der gesammten Kirchengewalt und nur beschränkt durch die Rechte der Gemeinden und des Lehrstandes, sondern es ist zu behaupten, daß das Subjekt der Kirchengewalt wesentlich in diesen drei von mir namhaft gemachten Factoren zusammen liegt, nämlich dem Landesherren, der Gemeinde und dem Lehrstande. So ist die Sache bisher immer angesehen, und so viel ich weiß, niemals bestritten worden. Nur hat allerdings der eine oder der andere Theil oftmals ein größeres Uebergewicht bekommen, und es sind meistens die geschichtlichen Ereignisse, welche darauf Einfluß gehabt haben. Im Principe ist die Sache dadurch nicht geändert. Dies führt aber überhaupt auf die Nothwendigkeit eines landesherrlichen Kirchenregiments, wenn auch nicht principieell, doch für die gegenwärtige Zeit. — Der Abg. Mölling hat vermist, daß der Umfang und die Grenze der kirchenregimentlichen Befugnisse des Landesherren näher angegeben wären; er hat getabelt, daß nur von der Zuziehung der kirchlichen Organe die Rede sei und meint, daß man damit hingeben wäre allen Möglichkeiten, welche die Kirche wieder in die frühere abhängige Stellung vom Staate brächten.

In eine abhängige Stellung vom Staate kann die Kirche aber dadurch wohl nicht gebracht werden, weil hier eben ausdrücklich anerkannt ist, daß die Kirche einen selbstständigen Lebensorganismus haben soll und nicht Kirchengewalt und Staatsgewalt identificirt sein soll. Im Uebrigen gehört allerdings vielleicht in den Augen einiger etwas Muth dazu, in gegenwärtiger Zeit einem landesherrlichen Kirchenregimente das Wort zu reden weil man nur zu leicht in den Verdacht der Caesareo papie dadurch kommen kann. Allein wenn man an der Hand der Geschichte die Sache verfolgt und auf der festen Grundlage unserer evangelischen Kirche stehen bleibt, so ist doch nicht zu verkennen, daß die Sache eine andere, der Kirche nicht so gefährliche Bedeutung hat. Es geht durch die ganze Geschichte der evangelischen Kirche der Gedanke hindurch, daß gewisse kirchenregimentliche Befugnisse der christlichen Obrigkeit zu geben seien und gegeben werden können; zur Zeit der Reformation war es namentlich nothwendig, der weltlichen Obrigkeit solche Befugnisse zu ge-

ben, weil die Reformatoren eben nur davon ausgingen, die Lehre zu reformiren und dabei sagten, die Verfassung gehöre nicht zur Seligkeit. Die Gestaltung der Rechte, welche die christliche Obrigkeit auf diese Weise bekommen hat, ist sehr verschieden gewesen; es haben sich bekanntlich in der Schweiz, in Frankreich, in Holland die Sachen anders gemacht und in der reformirten Kirche anders, als in der lutherischen; aber immer ist man davon ausgegangen, daß geistliches und weltliches Regiment geschieden sei und daß keineswegs die christliche Obrigkeit die volle Kirchengewalt in Händen haben soll, sondern daß man die kirchlichen Angelegenheiten durch kirchliche Organe verwalten lassen müsse; daß die christliche Obrigkeit nur insofern Antheil daran habe müsse um die äußere Sanction zu ertheilen, daß sie dabei auch für die Reinheit der Lehre zu sorgen hat und für den Frieden in den Gemeinden. Dieses, aber auch nichts weiter ist nun auch jetzt noch erforderlich. Es wird mit dem Rechte der christlichen Obrigkeit oder der Spitze derselben, des Landesherren, weiter nichts gegeben, als daß er mit den übrigen kirchlichen Organen, also mit den Vertretern der Gemeinden und mit dem Lehrstande die kirchlichen Gesetze und Anordnungen feststellen soll, daß er ihnen die äußere Sanction ertheilt, die dann, eben weil er das Staatsoberhaupt ist, auch im Staate sogleich Anerkennung haben, im Staate dadurch allein Gesetze und daß die staatliche Gesetzgebung mit Zustimmung des Landtags hier weiter nicht eingreifen kann. Es kann, wie ich schon erwähnt habe, darüber gestritten werden, ob das in der evangelischen Kirche principieell nothwendig ist; jedenfalls ist es aber zulässig, nach den Grundsätzen der Reformatoren und auch nach den freiesten Kirchenverfassungen, die wir in der lutherischen Kirche haben, daß dem Landesherren solche Befugnisse eingeräumt werden. Es ist zulässig und in der gegenwärtigen Zeit nach der Ansicht der Staatsregierung auch nothwendig. Sollten in naher oder fernerer Zukunft einmal sich die Verhältnisse der evangelischen Kirche anders und vielleicht glücklicher gestalten, so wird auch hoffentlich das Großherzogthum Oldenburg daran Theil nehmen. Für jetzt glaubt die Staatsregierung, daß die Oldenburgische evangelische Landeskirche der Segnungen des Strebens nach einer freien, der Kirche nothwendigen Unabhängigkeit theilhaftig werden könne, auch wenn die kirchenregimentlichen Befugnisse des Staatsoberhauptes anerkannt würden, daß diese aber nothwendig seien zur Erhaltung der Verbindung der Kirche mit dem Staate und zu ihrem eigenen Besten, damit die Kräfte, welche zu edleren Zwecken verwendet werden sollen, nicht im unnützen Kampfe zwischen dem Staate und in der Kirche zwischen einzelnen Genossen der Kirche vergeudet werden. In diesem Sinne glaubt daher die Staatsregierung, Ihnen, meine Herren, den Antrag wie er vorliegt, zur Annahme dringend empfehlen zu können.

Abg. Böckel: Nur noch wenige Worte zur Vertheidigung meines Antrags. Was den ersten Theil des Antrags betrifft, die Streichung des ersten Satzes, so hat der Herr Reg.-Commissar Ihnen soeben gesagt, daß das Gewährleisten der Presbyterial- und Synodal-Verfassung Nichts Anderes

sein solle, als die Anerkennung der Kirchenverfassung, und daß der zweite Satz, den ich zu streichen beantrage, nur eine Präzisierung dieses ersten Satzes wäre. Meine Herren! am allerpräzisesten und deutlichsten ist das aber zuletzt gefaßt, wo es heißt: „die bestehende Verfassung der evangelischen Kirche des Großherzogthum Oldenburg bleibt in Kraft“ und noch präziser durch den Antrag des Abg. v. Finckh. Ich sehe nicht ein, warum wir noch mehrere solche Bestimmungen haben sollen. Sie werden nicht behaupten wollen, daß wenn diese Verfassung anerkannt ist, und später noch einige Änderungen erforderlich sind, sei es, daß der Großherzog an die Spitze tritt oder was sonst, — daß da nicht die volle Freiheit bestehen solle, diese Verfassung auch zu ändern. Und dann glaube ich, wird Herr v. Finckh eben recht mit mir stimmen müssen; bei seiner Liebe zur Kirche und seinem Haß zur Republik — so daß er die Kirche haßt, wenn in der Kirche Republik ist — wird er nicht anders Ruhe finden, als wenn er sich in den Armen der Konsistorialverfassung wieder findet. So sehe ich nicht ein, warum dieser Satz hier stehen bleiben soll, wenn der Schlußsatz anerkennt, daß die Verfassung der Kirche zu Recht bestehe. Was übrigens die Streichung des letzten Wortes, welches sich speziell auf den Landesfürsten bezog, betrifft, so glaube ich keineswegs Etwas verwechselt zu haben. Die Auseinandersetzung des Herrn Reg.-Kommissars über die dreifache Gewalt in der Kirche, wo das Staatsoberhaupt, die Geistlichkeit und die Gemeinden eine solche dreifache Gewalt bilden, kann ich durchaus nicht anerkennen und muß gestehen, daß ich sie überhaupt gar nicht kenne und nicht weiß, woher er diese Theorie entnommen hat, die übrigens auch nie und nimmer irgendwie gegolten hat. Ich behaupte nur meine Herren! wollen Sie, daß der Landesfürst an der Spitze der Kirche stehe, so müssen Sie das doch nothwendig herleiten daraus, daß er eben das Staatsoberhaupt ist. Sie werden doch unmöglich dem Staate das Recht einräumen wollen, daß er der Kirche irgend Jemanden setzt, der ihr Oberhaupt ist. Wenn Sie es nicht aus der Qualität des Fürsten als Fürsten, als Oberhaupt des Staates herleiten, so haben Sie gar kein Recht zu sagen, der Fürst soll das Oberhaupt der Kirche sein, denn dann könnten Sie ja ebensogut irgend jeden beliebigen Andern zum Oberhaupt der Kirche ernennen wollen, wenn dies nicht aus den Rechten des Staates hergeleitet zu werden braucht. Daß aber die Rechte des Staates in der Kirchenverfassung berücksichtigt werden müssen, haben Sie schon unter Nr. 1. beschlossen, und das soll auch nicht ausgeschlossen werden durch meinen Antrag, denn am Schlusse des zweiten Satzes habe ich beantragt zu setzen: „welche ihre Verhältnisse zum Staate oder der staatlichen Ordnung etwa erforderlich machen.“ Da bleibt also für alles, was nothwendig ist, die Thür noch vollständig offen. Der Abg. v. Finckh scheint aber zu glauben, dann blieben nur Hoffnungen. Sind aber das nur Hoffnungen, daß das Nöthige der Gesetzgebung vorbehalten bleibt? Ueberlassen Sie doch dieser heraus zu bringen nach reiflicher Prüfung, in welchem Verhältnisse der Landesherr zur Kirche stehen muß,

wollen Sie aber nicht mit wenigen Worten das hier schon im Staatsgrundgesetz entscheiden, bevor sie die Verhältnisse genau geprüft haben? Es ist auch ein solches Verhältniß des Landesfürsten zur Kirche, wie der Herr Reg.-Commissar es hervor gehoben, entstanden aus dem Bedürfniß der Kirche nicht aber abgeleitet aus dem Rechte des Fürsten, insofern er Repräsentant des Staates ist. Das beweist grade das Beispiel, auf welches der Herr Reg.-Commissar hinwies, das Beispiel der Reformation. Er leitet daraus ab, die Fürsten hätten als solche dieses Recht, das ist aber nicht der Fall, sondern die Reformatoren konnten der Fürsten und ihres Schutzes nicht entbehren, darum warfen sie sich ihnen in die Arme; darum finden wir dieses Verhältniß auch nur da, wo die protestantische Kirche die Herrschende geworden ist und sich durch die Fürsten erhob. Wo sie nicht die Herrschende geworden ist, wie z. B. in Frankreich, finden sie ein solches Verhältniß nie und nimmer. Deswegen scheint es mir durchaus nothwendig, daß wir nicht staatsgrundgesetzlich jetzt etwas bestimmen, was ohne hinlängliche Motivierung augenblicklich hingestellt würde. Halten Sie der Gesetzgebung offen, das Verhältniß zwischen Staat und Kirche zu regeln; ich glaube, die Beschlüsse werden nicht weit von dem abgehen, was jetzt durch diesen Beschluß erzielt wird, ich werde es freilich bedauern und wenn ich dabei Etwas mitzustimmen hätte, so würde ich dagegen stimmen, weil ich den Antrag, wie er vorliegt, nicht für richtig halte; aber dann wird es auf genügendem und gehörigem Wege zu Stande kommen, während jetzt der Kirche mit einem Federstriche ein Oberhaupt zu geben doch schwerlich gerathen sein dürfte.

**Präsident:** Es hat Niemand weiter sich zum Worte gemeldet, ich schließe die Berathung vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

**Berichterst. Mitglieder:** Ich bitte um's Wort.

**Präsident:** Sie haben das Wort.

**Berichterst. Mitglieder:** Indem ich mich noch zu den wenigen Worten wende, die zur Rechtfertigung des Ausschussesberichtes nöthig sein möchten, bemerke ich zuerst, daß der vom Regierungstische aus gerügten geringen Ungenauigkeit ich zustimmen kann, insofern allerdings der vom Ausschusse gebrauchte Ausdruck zu sagen scheinen könnte, daß in §. 4. nur der katholischen Kirche Rechte gewährt werden. Es hat aber nicht gesagt sein sollen, daß ihr allein ein besonderes Recht gewährt werde, sondern daß in §. 4. die Rechte einer jeden Kirche gewährt sind, welche, wie die Dinge jetzt einmal stehen, nur für die katholische Kirche von besonderm Werthe sind, insofern nämlich diese Kirche in der großen Gemeinschaft vereinigt ist, die bereits seit mehr als einem Jahrtausend besteht und factisch grade für diese Kirche der Verkehr mit den kirchlichen Obern nicht gehemmt wird. Es soll dieser Verkehr im Staate keinerlei Schranken finden, es werden also keine Collisionen mit dem Staate entstehen, und das wird immerhin für die katholische Kirche von Werth sein, während die evangelische in keiner großen Gemeinschaft steht, keine kirchlichen Obern außerhalb Landes hat. Mehr hat



nicht gesagt sein sollen, und wenn mit Grund mehr aus dem Berichte des Ausschusses zu lesen ist, so wäre in ihm allerdings eine Ungenauigkeit des Ausdrucks zu bedauern.

Die Erscheinungen im Gebiete unsers öffentlichen Lebens in Staat und Kirche, in den letzten Jahren, sind einander in manchen Beziehungen ähnlich gewesen. Dort hatte ein milder Absolutismus lange Zeit geherrscht, er hatte zähe fest gehalten an den alten Formen, und wenn auch zugehend, daß Vieles der Verbesserung bedürftig sei, sich doch nicht über die Schwierigkeiten hinausheben können, die unverkennbar auf dem Gebiet der staatlichen Reform sich vorfanden und mit denen wir auch heut uns noch zu beschäftigen haben. So wurde der Uebergang in eine neue Staatsform gefunden, in einer Zeit, welche keineswegs geeignet war, vor Vorurtheilen zu schützen, in der keineswegs mit der nöthigen Freiheit von Vorurtheilen auf der einen Seite und mit der nöthigen Sicherheit und Haltung auf der andern Seite der neue Zustand vereinbart und herbeigeführt werden konnte. Wesentlich auch deshalb nicht, weil die endlich der Reform zugedrängte Staatsgewalt allenthalben einem unverthilgbaren Mißtrauen begegnete. Es stand jedoch dieser Entwicklung zur Seite die gehoffte, die erwartete, die begonnene Entwicklung der allgemeinen deutschen Zustände; man konnte erwarten, man konnte wenigstens hoffen, daß in diesen eine moderirende Kraft gefunden werden würde, welche an die Seite der oder über die neuen Verhältnisse treten würde und vielfach ergänzend auf unser Leben einwirken könnte. Mit der Kirche war es in einer Beziehung ebenso; hier hatte sich diejenige Konsistorialverfassung, welche, wie ganz richtig von einem Gegner heut hervorgehoben wurde, zunächst ihre Entstehung geschichtlich nur darin hatte, daß die Reformatoren der Landesfürsten bedurften und ihnen vielerlei einräumten, welche also zunächst einen provisorischen Charakter haben sollte. Sie hatte sich aber erhalten und lange über die Zeit hinaus erhalten, wo sie dem wahren Interesse der Kirche und ihren fortgeschrittenen Bedürfnissen entsprechend gehalten werden durfte. Auch hier hatte sich eine gewisse Zähigkeit bei den Handhabern der Form des Kirchenregiments gefunden, auch hier wurde bisher wenig gethan für die Entwicklung des kirchlichen Bedürfnisses; aber — um gerecht zu sein — es wurde hier auch wirklich wenig gefordert. Es sind allerdings in der Kirche einzelne Stimmen früher laut geworden, aber ein Drang nach kirchlichen Reformen ist in früherer Zeit meines Wissens hier im Herzogthum nicht lebendig gewesen. Die Konsistorialverfassung fiel, um nimmer zu erstehen. Aber die neue Schöpfung kam unter Umständen zum Leben, die ihr nicht viel Dauer versprochen. Es war diejenige Macht nicht neben der Oldenburger Landeskirche und ihrer Verfassung, welche im staatlichen Leben als moderirend eintreten konnte und sollte. Zwar ist, bei Besprechung des Mangels des Ausschlußberichtes von Seiten des Regierungstisches, heute auf eine Gemeinschaft der einzelnen evangelischen Kirchen zu einer allgemeinen Nationalkirche hingewiesen, aber gewiß nur als auf eine Hoffnung. Etwas Derartiges existirt nicht, am

Wenigsten existirte es 1849 mit der Bedeutung, daß daraus irgend welcher maßgebender Einfluß geübt werden könnte auf die kirchlichen Zustände, die in unserm Innern sich etwa ungenügend gestalten, also von ihr aus nöthigen Falls eine neue Verfassung unserer Landeskirche erwartet werden durfte. Hier also wurde der Uebergang aus dem alten Zustande in den neuen, insoweit er an der Hand des Staates geschehen ist, nur mit einem ausgesprochenen Zweifel vermittelt. Die Staatsregierung, indem sie die kirchenregimentlichen Befugnisse auf die neue Kirchenbehörde im August 1849 übergeben ließ, legte gleich deutlich an den Tag, der Großherzog, wollte ich sagen, legte an den Tag, daß er zweifle, daß die neue Verfassung zu dem Guten und nur zu dem Guten führen werde, was man sich von Seiten ihrer Anhänger von derselben versprach. Hier war demnach schon vor demselben Momente, wo sie in's Leben trat, auch die Reform in sichere Aussicht zu nehmen. Von dem Augenblick an, wo die neue Verfassung in dem Herzogthum Geltung bekommen hat, hat sie Nutzen und Schaden zu stiften angefangen, wie jede neue Einrichtung. Die Ansichten darüber, ob die für das kirchliche Leben vortheilhaften, und ob die nachtheiligen Wirkungen derselben vorherrschend waren, mögen immer noch verschieden sein; das ist, glaube ich, aber eine ziemlich allgemeine Bemerkung, daß diejenigen Männer, welche, auch vor der neuen Verfassung, an dem kirchlichen Leben einen warmen Antheil nahmen, sich durch die neue Form und die begleitenden Erscheinungen wenig befriedigt fühlten. Ich meine darunter auch, und zwar vorzugsweise, die Lehrer in der Kirche, und wenn es angemessen befunden worden, wenn es einem Redner als eine traurige Nothwendigkeit erschienen ist, auf diese Männer deshalb einen Schatten zu werfen, weil sie sich über die Mängel der neuen Verfassung offen ausgesprochen haben, so hat er doch ohne Zweifel vergessen, daß sie wohl am meisten im Stande waren, über die Mängel und Vorzüge derselben ein Urtheil abzugeben, sie, die in ihrem ganzen Dasein und Berufsleben in der Kirche lebten und wirkten; so hat er gewiß auch vergessen, daß, indem sie sich über die schmerzlich beklagten Mängel öffentlich aussprachen, sie dies in Petitionen thaten, die sie an die Synode selbst richteten, und daß in diesen Petitionen dann doch wenigstens das nicht enthalten gewesen sein konnte, was andeutend ihrer zur Schuld gerechnet wurde, daß sie einen Weg gegangen wären, der nicht gehörig, nicht erlaubt gewesen wäre. Wenn eine solche Petition, die von der großen Mehrzahl der Oldenburger Prediger unterschrieben, mit dem Petitum schließt:

„daß die zweite ordentliche Synode die im Vorstehenden beschriebenen Punkte (8 Mängel des Verfassungsgesetzes) ihrer sorgfältigen Erwägung unterziehen und wegen Revision der Kirchenverfassung das Nöthige beschließen wolle“, —

so sprechen sie allerdings in dieser Petition aus, daß sie große Mängel in der Verfassung gefunden haben, im Laufe der Jahre, wo sie mit ihr umzugehen hatten, und daß sie sie der Revision bedürftig erkläre, aber daß darin nun etwas

Unerlaubtes, etwas, was einen düstern Schatten auf die Petenten würfe, läge, kann ich nicht finden. Es ist, meines Erachtens mit Unrecht, von demselben Redner darauf Gewicht gelegt, daß der Ausschussbericht der Abstimmung der Synode über diese Petition Erwähnung gethan hat. Die Synode hat bekanntlich den Entschluß gefaßt auf diese und viele andere Petitionen, die an sie ergangen waren, nachdem der Ausschuss derselben einen Bericht darüber erstattet hatte — aus welchem der Abg. Mölling ihnen etwa 10 Zeilen vorgelesen hat, der aber 8 eng gedruckte Quartseiten enthält und also vieles, was nicht gelesen worden ist — nicht einzugehen. Es beschloß die Synode:

„in Erwägung der von ihrem Ausschusse entwickelten „Gründe“ zur Zeit eine Revision des Kirchenverfassungsgesetzes nicht für angemessen zu erklären, und auf den Antrag der Petenten auf eine außerordentliche Synode zur Revision nicht einzugehen.“

Wenn nun bei Gelegenheit dieses Beschlusses, gegen dessen Motive sich nicht bloß der Abg. Barnstedt, von dem es zugegeben worden ist, ausdrücklich erklärte, von mehreren Anderen bei der Abstimmung gesagt worden ist, sie seien nicht mit allen Motiven einverstanden, so möchten es vielleicht grade die Motive sein, welche der Abg. Mölling für sich zu benutzen zweckmäßig gehalten hat, mit welchem sich diese Abgeordneten nicht einverstanden erklären wollten, und wenn das nicht wäre, so war wenigstens die Rüge, daß hier von Einzelnen ihre Abstimmung im abweichenden Sinne motivirt sei, kaum geeignet, dem Landtage etwas zu bedeuten; um so weniger geeignet, als die Sache im ganzen Berichte von durchaus untergeordneter Bedeutung ist. Während er die Gründe, auf die er Gewicht legte, und die von dem genannten Abgeordneten nicht widerlegt sind, voranstellte, wollte er daraus einen Schluß auf die Ansichten der Mehrheit der Synode machen, „selbst abgesehen von Motiven, die Einzelne bei der Abstimmung hervorhoben.“ Der Bericht selbst will davon absehen, und wenn es dennoch als kaum erheblich beiläufig erwähnt ist, so ist es eben nur der Vollständigkeit wegen geschehen. Ich glaube deswegen nicht, daß gesagt werden konnte, daß hier nicht genügend genau referirt sei. Der Vorwurf wäre nicht vorgekommen, wenn auf den Inhalt des Berichtes und seinen Zusammenhang gehörig geachtet worden wäre. —

Es ist ein Verbesserungsantrag eingebracht vom Abg. Böckel, der bereits eine Kritik erfahren hat, und die Rede, die dabei gehalten wurde, hat aus dem Sage des Antrags, mit dem wir es zu thun haben: „durch den Großherzog unter Zuziehung der kirchlichen Organe“, eine Folgerung abgeleitet, welche berechnet schien, unter den Abgeordneten katholischer Konfession eine Beunruhigung hervorzurufen. Ich habe nicht nöthig, diese Mitglieder darüber zu beruhigen, denn es ist klar, wenn §. 2. des berathenen Artikels nur von der evangelischen Kirche handelt, daß er dann die katholische Konfession in keiner Weise berühren und beunruhigen kann. Der Abgeordnete, welcher den Antrag gestellt und zweimal

vertheidigt hat, will selbst dem Wege der Gesetzgebung Manches vorbehalten, er will also offenbar dem Staate noch mehr einräumen, als es der Ausschuss wollte. Dieser wollte, bei Festhaltung der Trennung der Kirche von dem Staate, dem Großherzoge lediglich dasjenige Recht in einer gewissen Beschränkung wieder einräumen in der Kirche, deren Mitglied er einmal ist, das ihm bisher zugestanden hat.

Wenn hier der Gesetzgebung Spielraum gegeben werden sollte, wie nach dem Antrage des Abg. Böckel und nach seinen Motiven beabsichtigt ist, so würde die principielle Trennung, die der Ausschuss aufrecht zu erhalten wünscht, und die nach dem Regierungsvorschlag nicht gefährdet ist, um so eher noch in einige Gefahr gebracht werden. Es scheint aber dem Abgeordneten für den 21. Wahlkreis, der diesen Antrag eingebracht hat, auch um Garantien nicht so sehr zu thun zu sein für die evangelische Kirche. Er hat den Satz: „der evangelischen Kirche im Großherzogthum wird Presbyterial- und Synodalverfassung gewährleistet,“ streichen wollen, ungeachtet grade in diesem Sage von Andern die Gegner der Consistorialverfassung aber Freunde der Presbyterialverfassung sind, eine Garantie für Letztere gefunden wurde und nothwendig gefunden werden mußte. Er hat ihn streichen wollen, ungeachtet grade darin eine große Beruhigung für diejenigen liegen müßte, welche, wie es scheint, mit ihm Freunde der seit 1849 im Herzogthume bestehenden Kirchenverfassung sind. Er hat nicht dabei erwähnt, daß es ihm nicht so sehr um den ersten als wie um den folgenden zu thun ist. Das hat aber sein Colleg aus dem 21. Wahlkreise uns deutlicher gesagt; der folgende Satz ist es, der ihnen beiden nicht gefällt:

„vorbehältlich der kirchenregimentlichen Befugnisse, welche zur Erhaltung der Verbindung der Kirche mit dem Staate und zur Förderung ihrer Zwecke dem Großherzoge noch der Verfassung und Kirche zustehen werden.“

In diesem Sage steht namentlich der Abg. Mölling eine erhebliche Gefahr. Nun, ich verkenne nicht, daß eine gewisse Unklarheit über den Umfang des Gewährleisteten da bleiben muß, wo man sich mit einem Princip, hier dem des Kirchenregiments auf der einen, der Presbyterial- und Synodalverfassung auf der andern Seite, zu beruhigen hat, was wissenschaftlich allerdings einigermaßen festgestützt ist, aber wie viele wissenschaftlichen Begriffe, allerdings auch nur auf dem Gebiete der Wissenschaft, einer andern Deutung unterliegen kann, als die hier gewollte. In einem solchen Falle werden wir uns, wenn wir ein Gesetz berathen, wie das Staatsgrundgesetz es ist, sehr häufig befinden. Wir haben uns schon häufig in dem Falle befunden, wir haben uns sehr häufig mit einem Worte begnügen müssen, das man als Schulbegriff bezeichnen, und von dem man keineswegs behaupten konnte, daß es nun so scharf den Inhalt umgrenze, daß eine Deutung der Wissenschaft oder Praxis nicht eine Aenderung daran herbeiführen könnte. So steht es im Wesentlichen wohl auch hier. Ich will zugeben, daß man hier vielleicht noch etwas weiter geht, daß von dem Maße, was

damit angelegt ist, der Kirche unter Umständen zu viel genommen werden könnte, daß die Schranke, die damit gesetzt ist, dem Staatsoberhaupt hier vielleicht etwas mehr Spielraum läßt, als in vielen andern Fällen. Nun ist es aber nach dem Regierungsvorschlage grade nach der Verfassung der Kirche zu bestimmen, wie die Grenze hier zu ziehen ist, beabsichtigt, daß die Kirchenbehörde mitwirkend eintreten soll. Sie wird also dabei befragt werden, sie wird mitzusprechen haben, und wenn es ihr gelingt, überzeugend nachzuweisen, daß die Grenze so und nicht anders zu finden sei, so wüßte ich nicht, wie der Großherzog, welcher in der Kirche steht, ein Interesse dabei haben könnte, nun gegen das Wohl der Kirche darauf zu beharren, daß die Grenze eine andere sein müsse. Die Gefahr ist freilich auch bezeichnet worden, daß die Grenzbestimmung nicht zu Stande kommen werde auf solchem friedlichen Wege, oder daß zuletzt die Sache doch in die Hand des Staats zurückfallen würde. Nun, m. H., da kommen wir auf das Gebiet des staatlichen Rechts. Ich und viele meiner Freunde — ich glaube, die große Mehrheit dieser Versammlung — werden in einem äußersten Falle, wo wirklich für das Bestehen der Kirche, an deren Bestehen der Staat so wesentlich interessiert ist, Gefahr vorhanden sein sollte, geneigt sein, dem Staate dieses Recht zuzuerkennen. Aber das ist nach der Ansicht des Ausschusses eine Sache gewesen, welche nicht nothwendig ausgesprochen zu werden braucht; es steht als Aeußerstes da, und muß man das Aeußerste nicht als ein Wahrscheinliches oder nur Mögliches hinstellen und, wie man sagt, an die Wand malen. So wenig man in Staatsgrundgesetzen für den äußersten Fall die Rechte dem Volke garantiert, die nur auf dem Wege der Revolution gewährt werden, so wenig wird man auf der andern Seite dem Staate das Recht garantiren, Rechte nicht zu achten, die einmal gegeben sind — und Rechte sind gegeben, wenn der Begriff der Presbyterial- und Synodalverfassung garantiert ist, wenn zugesichert ist, daß die neue Kirchenverfassung, die unseres Erachtens aus der jezt bestehenden entwickelt werden soll und hoffentlich entwickelt werden wird, auf dem Wege, welcher auch den kirchlichen Vertretern ein genehmer ist, zu Stande gebracht werden soll. Ich darf acceptiren, daß der Abg. Mölling es wiederholt anerkannt hat, daß vielfach das Bedürfnis einer Revision der Kirchenverfassung ausgesprochen ist; ich hätte freilich gewünscht, daß er das Bedürfnis lebhafter in der Synode selbst zu vertreten Gelegenheit genommen hätte, daß die Synode überhaupt, in ihren verschiedenen Nuancen von Ansichten über kirchliche und politische Fragen, sich nicht damit begnügt hätte, die Sache einstweilen auszusehen und zu warten, bis der Staat thätig geworden wäre. Allein da dies nun einmal geschehen ist, da sich die verschiedensten Ansichten im Ausschusse der Synode befanden, darunter drei der heutigen Redner für und wider, die sich zu einem Antrag vereinigt haben, so hatte das, und was der Abg. Mölling zu dem Synodalschluß gesagt hat, die Ueberzeugung mir bestätigt, die ich lange vorher gehabt habe, daß es nicht taugt, sich bei Be-

schlüssen mit allgemeinen Wendungen zu beruhigen, sondern daß bei Gelegenheiten, wo solche Anforderungen an amtliche Stellungen herantreten, klar und unumwunden seine Meinung aussprechen muß. Und wenn heute, wie es mir schien, mit einem Vorwurfe auf das eine Mitglied der Synode, welches damals in der Minorität war, hingedeutet wurde, so glaube ich, daß grade die Art, wie der Abgeordnete Mölling den Majoritätsbericht für seine einseitige Ansicht in Anspruch genommen hat, eine Rechtfertigung enthält für ein Mitglied, welches sagt: „ich will mit der unbestimmten Erklärung nichts zu thun haben, ich will die Revision sobald als möglich auf dem Wege, den die Kirchenverfassung vorschreibt.“ Ich habe kaum nöthig den Antrag des Abgeordneten Böckel in seinem Inhalte noch näher zu kritisiren, da er schon eine umfassende Beurtheilung von einem Mitgliede erfahren hat, das hier zwar auf der Ministerbank für die Staatsregierung spricht, das aber nicht so waren und eingehend für die Sache gesprochen haben würde, wenn es nicht seine volle Ueberzeugung ausgedrückt hätte; von einem Mitgliede, welches die ersten Schritte und die letzten der Kirchenverfassung mitgemacht und große Sorge für ihr Gedeihen getragen hat, wie allgemein bekannt ist; welches vielfach dafür sich bemüht hat, daß aus den mangelhaften Zuständen der evangelischen Kirchenverfassung keine Calamitäten für die Kirche als solche entstehen möchten. Solche Stimmen wiegen viel.

Meine Herren! Ich darf Ihnen den Ausschussantrag empfehlen. Da so wenig Wesentliches gegen ihn vorgebracht worden ist, da er obnedies nur das bevorwortet, was die Staatsregierung als ein Nothwendiges erkannt hat, dessen Annahme, wie dem Ausschusse erschien, nothwendig sein möchte zur Vollendung des ganzen Werkes, mit welchem wir uns hier so lange mühevoll beschäftigen, — aus diesen Gründen glaube ich Ihnen nur die vollständige Annahme des Ausschussantrags empfehlen zu können.

**Präsident:** Wir gehen zur Abstimmung. In Betreff des Verbesserungsantrags des Abg. Böckel ist auf namentliche Abstimmung angetragen worden. Wird dieser Antrag unterstützt?

(Zuruf: Ja!)

Ich bitte, daß die Herren sich erheben, welche diesen Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützen wollen. — Er ist hinlänglich unterstützt. Zu dem Art. 73. des Staatsgrundgesetzes liegt der Antrag der Staatsregierung vor, nach dem 1. Absätze desselben dasjenige einzuschalten, was als §. 2. der Anlage B., des jezt uns vorliegenden Ausschussberichts Seite 11, formulirt ist. Von Seite des Abg. Böckel ist dazu der Verbesserungsantrag gestellt, daß der 1. Satz des §. 2. bis zu den Worten: „zustehen wird“ gestrichen werde; daß ferner die Schlussworte des 1. Absatzes dieses §. 2., welche lauten: „Zur Erhaltung des Bestandes der Kirche oder der staatlichen Ordnung erforderlich sind“ wegschaffen mögen und daß an deren Stelle gesetzt werde: „ihre Verhältnisse zum Staat oder die staatliche Ordnung etwa er-

förderlich machen;" daß ferner in dem 2. Absatz des §. 2. die Worte „durch den Großherzog unter Zugiehung kirchlicher Organe" gestrichen werden. Es liegt endlich der Verbesserungsantrag des Abg. v. Finckh vor, daß in dem 2. Satze des §. 2. der Anlage B. hinter den Worten „Herzogthum Oldenburg" eingeschaltet werden möge: „vom 3./15. August 1849." Ich bringe den Verbesserungsantrag des Abg. Böckel zuerst zur Abstimmung. Mag derselbe angenommen oder abgelehnt werden, würde ich dann den Verbesserungsantrag des Abg. v. Finckh zur Abstimmung bringen und zuletzt den Antrag der Staatsregierung, wie er §. 2. des Ausschußberichts formulirt ist, mit welchem der Ausschuß sich einverstanden erklärt hat. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage des Abg. Böckel beitreten wollen, beim Namensaufruf mit Ja, die, welche nicht beitreten wollen, mit Nein zu stimmen. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben **N**.

Es antworten mit Ja die Abgeordneten:

Niebour I., Niebour II., Schween, Willers, Bargmann, Böckel, Hardt, Ivens, Kasten, Mölling.

Abwesend waren die Abgeordneten:

Nieberding (beurlaubt), Oldejohnns, Schwegmann (beurlaubt), Bibel I., Inhülen, (krank), Kernerding (beurlaubt), Lübber.

Es antworten mit Nein die Abgeordneten:

Noell, Pancraz (mit der Bemerkung: weil ich für den Ausschußantrag stimmen werde, wozu ich mir vorbehalte, eine schriftliche Motivirung zu übergeben), Rüder, Schloifer, Seidmann I., Seidmann II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strodthoff, Twiesmeyer, von Wedderkop, Weswe, Bibel II., Bedelius, Barleben, Becker, v. Berg, Böcker, Bothe („wie Pancraz"), Bulling, Ferneding („wie Pancraz"), von Finckh, Holtzhusen, Janßen, Klävermann, Kropp, Lauw, Möhring, Morell.

Der Antrag des Abg. Böckel ist mit 29 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Ich bringe den Verbesserungsantrag des Abg. v. Finckh zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche wollen, daß für den Fall der Annahme des Regierungsantrages im 2. Absatze desselben nach den Worten „Herzogthum Oldenburg" eingeschaltet werde, „vom 3./15. August 1849", sich zu erheben. — Der Antrag ist mit überwiegender Majorität angenommen. Ich bringe den Regierungsantrag zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche wollen, daß nach dem 4. Absatze des Art. 73. des Staatsgrundgesetzes diejenigen Sätze eingeschaltet werden, welche als §. 2. der Anlage B. des Ausschußberichts formulirt sind, sich zu erheben. — Ist mit überwiegender Majorität angenommen.

Da ich an der Debatte nicht habe Theil nehmen können, so wird es mir gestattet sein, mit wenigen Worten zu erklären, weshalb ich gegen den Regierungsantrag gestimmt

habe. Ich habe dagegen gestimmt, weil ich noch zur Zeit eine Nothwendigkeit nicht anerkennen kann, der Kirche die gütig ihr übertragene Kirchengewalt zu entziehen, sobald die Staatsregierung des redlichen Willens nicht ermangelt, die Kirche zu stützen, ohne welchem jene Uebertragung keine Bedeutung hatte.

Wir fahren fort in der Berathung des Ausschußberichts.

(Stimmen: Nein!)

Allerdings, wir kommen zum Art. 74. und 75., zu den Anträgen, die deshalb der Ausschuß formulirt hat, Seite 15. des Berichtes zu Abschnitt 5. des Staatsgrundgesetzes.

Berichterst. **Rüder** (liest: „den Bericht, Anl. 55. Art. 74. ist Art. 77. des Entwurfes" bis „oder Verträge.")

**Präsident:** Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Da dies nicht er Fall ist, gehen wir zur Abstimmung. Es liegen zu Art. 74. des Staatsgrundgesetzes 2 Anträge vor; der Antrag der Staatsregierung, das Wort: „keine" in der 2. Zeile durch das Wort: „die" zu ersetzen. Von Seiten des Ausschusses ist beantragt, dem Art. 74. folgende Fassung zu geben:

„Die den Religionsgenossenschaften zustehende Wahl, Ernennung oder Einsetzung ihrer Beamten und Diener erfordert von Seiten der Staatsgewalt nur die Gutheißung nach Maaßgabe der Gesetze oder Verträge."

Ich bringe den Antrag des Ausschusses zunächst zur Abstimmung, mit dessen Annahme der Regierungsantrag seine Erledigung erhalten haben würde. Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, welche dem Antrage des Ausschusses nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist gegen 3 Stimmen angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Rüder** (liest: „Art. 75. ist Art. 79. des Entwurfes" bis „Staatsgewalt genehmigt sind.")

**Präsident:** Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Wir gehen zur Abstimmung. Es liegen zu Art. 75. des Staatsgrundgesetzes 2 Anträge vor. Der Antrag der Staatsregierung geht dahin, statt der letzten drei Worte: „selbst zu ordnen" zu setzen: „unter gesetzlicher Obergewalt des Staates zu ordnen." Der Ausschuß hat sich mit diesem Antrage nicht einverstanden erklärt, vielmehr vorgeschlagen, daß an die Stelle des Art. 75. Folgendes gesetzt werde — Nr. 12. der Ausschußanträge —:

„Diese Abgaben und Leistungen sollen von den Staatsbehörden den Abgaben und Leistungen den weltlichen Gemeinden gleich behandelt werden und gleiche Vorzüge wie diese haben, wenn sie von der Staatsgewalt genehmigt sind."

Ich bringe den Antrag des Ausschusses zunächst zur Abstimmung, mit dessen Annahme der Regierungsantrag erledigt sein würde. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche nicht wollen, daß der Art. 75. des Staatsgrundgesetzes nach dem Antrage Nr. 12. des Ausschußberichts gefaßt werde, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren.



**Berichterst. Müller:** (liest: „Art. 82. Von der Staatsregierung sind bis getroffen und erlassen worden.“)

**Präsident:** Der Antrag hat seine Erledigung erhalten durch die Annahme des Regierungsantrags zu Art. 73.

**Reg.-Commissar Kunde:** Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß ein neuer Antrag gestellt ist vom Ausschusse in dem nachträglichen Bericht.

**Berichterst. Müller:** (liest: „Anl. 62. der Ausschuf hat vorzuschlagen bis verloren haben.“)

**Präsident:** Wünscht dieferhalb Jemand das Wort? — Wir gehen zur Abstimmung. Es ist vom Ausschuf beantragt in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung: daß die ersten beiden Sätze des Art. 82. des Staatsgrundgesetzes gestrichen werden, nachdem der Regierungsantrag zu Art. 73. des Staatsgrundgesetzes heute angenommen ist. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche nicht wollen, daß die ersten beiden Sätze des Art. 82. des Staatsgrundgesetzes gestrichen werden, sich zu erheben. — Der Antrag ist gegen drei Stimmen angenommen. Die Berathung des Abschnitts V. des

Staatsgrundgesetzes ist damit beendet. Der Landtag ist nunmehr mit seinem Material wiederum am Ende, es liegt nur noch der Bericht des Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Niebour II. vor in Betreff der Gehalte der Volksschullehrer. In den nächsten Tagen wird vielleicht lediglich zu erwarten sein: der Bericht des Ausschusses über die Vorstellung aus dem Fürstenthume Birkenfeld in Betreff einiger Gemeindeausgaben, welche bisher von der Staatskasse getragen wurden. Es wird deshalb den Vorzug verdienen, die nächste Sitzung besonders ansagen zu lassen, da es nicht erforderlich scheint, für diese beiden Berichte, von welchen der zweite noch nicht einmal vorliegt, eine besondere Sitzung anzuberaumen. Das Nächste wird dann sein: Fortsetzung des Berichts des Revisionsausschusses in Betreff der Abschnitte X. und XI. des Staatsgrundgesetzes. Die nächste Sitzung wird als besonders angesagt werden und soll die Tagesordnung Tags vorher im Vorzimmer des Sitzungssaales angeschlagen sein. — Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung  $\frac{3}{4}$  Uhr.)

Namens der Redactions-Commission:

**Noell.**

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

